

Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Tharandt.

Volksblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Großschönau, Grund bei Mohorn, Hohberg, Hohndorf,
Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinhönberg, Lipphausen, Lampersdorf, Limbach, Mohorn, Mittz-Röthen, Mügig, Neufirchen, Neutanneberg, Niederwärtha, Oberhermsdorf,
Voßendorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Roitschberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn,
Seelitzstadt, Speichhausen, Taubenheim, Untersdorf, Weistropp, Wildberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pf. durch die Post bezogen 1 M. 54 Pf.
Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 15 Pf. pro viergehalbseitige Korpuszeile.

Druk und Verlag von Martin Berger & Friedrich in Wilsdruff. — Verantwortlich für Ortliches und den Innenraum: Martin Berger, für Politik und die übrigen Rubriken: Hugo Friedrich.

No. 119.

Sonnabend, den 8. Oktober 1904.

63. Jahrg.

Bekanntmachung.

Die für diesen Ort auf das laufende Jahr aufgestellte Schöffen- und Geschworenen-Urkiste liegt eine Woche lang, und zwar vom 10. bis mit 18. Oktober dieses Jahres in der gleichen Ratsverordnung zu Jedermanns Einsicht aus.

Innerhalb dieser einwöchigen Frist kann Einsprache gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Liste schriftlich oder zu Protokoll bei Unterzeichneter erhoben werden. Hierbei wird auf nachstehend abgedruckte Gesetzesvorrichtungen der §§ 31, 32, 33, 34, 84, 85 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 24 des Königlich Sächsischen Gesetzes vom 1. März 1879, Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes enthaltend, verwiesen.

Wilsdruff, am 6. Oktober 1904.

Der Bürgermeister.
Rahmenberger.

Gerichtsverfassungsgesetz

vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen verliehen werden.

§ 32. Unsäglich zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Gefährtung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Anerkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urkiste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urkiste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren von Aufstellung der Urkiste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdienster;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heer oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Die Regentschaftsfrage in Lippe-Detmold hat eine etwas unerwartete Wendung durch eine Kundgebung des Kaisers genommen. Der Kaiser verweigert der Übernahme der Regentschaft durch den Grafen Leopold die Anerkennung. Infolgedessen war auch der Lippische Landtag zum letzten Mittwoch einberufen worden. Die Lippische Staatsregierung in Detmold macht dem Landtag eine Vorlage, in welcher sich folgendes Telegramm des Kaisers aus Rom vom 26. September an den Grafen Leopold zur Lippe-Biestfeld findet: „Spreche Ihnen mein Beileid zum Ableben Ihres Herrn Vaters aus. Da die Rechtslage in keiner Weise gellässt, kann ich eine Regentschaftsübernahme Ihrerseits nicht anerkennen und lasse auch das Militär nicht vereidigen. (ges.) Wilhelm I. R.“ Der lippische Landtag beschloß, die Vorlage betreffend die Regentschaft einer Kommission zu überweisen, die am Freitag Bericht erstatten soll. Der Minister Gevelow führte aus, die Regierung habe mit Bedauern von dem Telegramm des Kaisers Kenntnis genommen, halte aber an dem Landesgesetz fest, das die Regentschaft des Grafen

Leopold festlege. Der Kaiser habe kein Recht, sich in die lippische Gesetzgebung einzumischen. Seine Kundgebungen hätten für den Staat Lippe keine verbindliche Kraft. Die Staatsregierung erwarte von dem Bundesrat, daß er einen unparteiischen Schiedsgerichtshof bestimme, der die Thronfolge-Frage in gerechtem Sinne zur Entscheidung bringe.

Das Telegramm des Kaisers an den Grafen erregt auch bei den konservativen Parteien lebhafte Bedenken. So schreibt die freikonservative „Post“: „Man wird geteilte Meinung darüber sein können, ob es nicht aus Rücksicht auf die monarchischen Interessen wünschenswert gewesen wäre, einen weniger scharfen Ton für das kaiserliche Telegramm zu wählen, das durch die lippische Landtagvorlage zuerst bekannt geworden ist. Sicherlich wäre es aber zu wünschen gewesen, eine derartige Kundgebung nicht ohne ministerielle Gegenzeichnung ergehen zu lassen, denn durch diese wäre dem Telegramm der Charakter eines rein persönlichen Alters genommen, welcher in der vorliegenden Form dem Dokument um so mehr anhaftet, als mit der Kundgebung von folgenreicher

§ 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen verliehen werden.

§ 85. Die Urkiste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urkiste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamt finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gesetz,

die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 usw. enthaltend,
vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amt eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. die Abteilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien;
2. der Präsident des Landeskonsistoriums;
3. der Generaldirektor der Staatsbahnen;
4. die Kreis- und Amtshauptleute;
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Bekanntmachung.

Der diesjährige Herbstjahrmarkt findet
Donnerstag, den 20. und Freitag, den 21. Oktober
dieses Jahres statt.

Wilsdruff, am 5. Oktober 1904.

Der Stadtrat.
Rahmenberger.

Jgr.

Bekanntmachung.

Die Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung für 3. Vierteljahr d. J. sind sofort und spätestens bis zum 15. Oktober e.

zur Vermeidung der Einleitung des Mahn- bzw. Zwangsvollstreckungsverfahrens, anher zu bezahlen.

Wilsdruff, am 7. Oktober 1904.

Die Gemeindekrankenversicherung.

Rahmenberger, B.

Holzversteigerung, Tharandter Staatsforstrevier.

Gaßhof „zur Tanne“ in Tharandt, Dienstag, den 18. Oktober 1904, vorm 10 Uhr: 40 h. u. 904 w. Stämme, 36 h. u. 2153 w. Klöher, 4 cm h. u. 20,5 cm w. Brennscheite, 12,5 cm h. u. 59 cm w. Brennknüppel, 6,5 cm h. u. 142,5 cm w. Astte, Einzelholzer in Abt. 8, 9, 15, 17, 18, 19, 21, 22, 24, 26, 27, 28, 30, 31, 37, 39, 59.

Kgl. Forstrevierverwaltung u. Kgl. Forstrentamt Tharandt,
Groß. am 5. Oktober 1904. Morgenstern.

Die bezeugung verbunden ist. Und muß es nun nicht doppelt möglich sein, wenn nachher der Schiedsspruch in lieber-Einstimmung mit der Volksstimme abermals zu gunsten der Linie Biesterfeld lautet? — Für das freikonservative Blatt ergibt sich aus der Vorlage für den lippischen Landtag „mit ganz unzweifelhafter Gewissheit, daß Grafen Leopold in seiner schwierigen Lage ebenso sehr Zurückhaltung und Mäßigung zu wahren gesonnen ist, und daß er sich durch keine noch so unangenehmen persönlichen Erfahrungen in der loyalen Erfüllung seiner bündesfürstlichen Pflichten beirren lassen wird, wie sein verewigter Vater nach bestem Verständen gestrebt hat, jeden Anstoß zu vermeiden.“ — Die „Nat.-lib. Post“ urteilt: „Der Lippe-Erbfolgestreit nimmt infolge des Protesttelegramms einen erstaunlichen Charakter an und wirft konstitutionelle Fragen von weittragender Bedeutung auf. Die Möglichkeit liegt vor, daß sich jetzt eine Kanzlerkrise vorbereitet. Jedenfalls darf keine einzige der politischen Parteien, weder im Reichstage, noch im Landtag, an dieser kaiserlichen Kundgebung stillschweigend vorübergehen!“